

Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH für Data ReBase im Nutzungsmodell SaaS in der Microsoft Azure Cloud („AGB-Data ReBase Cloud“)

I. Geltungsbereich / Präambel

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH („Caseware“) zur Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud („AGB-Data ReBase Cloud“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Caseware und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Data ReBase Cloud (nachfolgend auch „überlassene Software“) basiert auf der Verwendung von Servern und Diensten in der Microsoft Azure Cloud („Cloud“). Die Server sind in den deutschen Azure-Regionen lokalisiert. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Microsoft die Server in andere Regionen verlegt. Hierauf hat Caseware keinen Einfluss und übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Caseware wird den Kunden über die Verlegung der Server in andere Regionen umgehend informieren. Im Zusammenhang mit der Anwendung werden Kundendaten in die Cloud transferiert. Teile der überlassenen Software können je nach Ausgestaltung der konkreten Individualvereinbarung auch Softwaretools wie beispielsweise ein sog. „Upload-Tool“ sein, welches dem Kunden überlassen wird und beim Hochladen von Daten in Data ReBase Cloud Anwendung findet.

1.3 Data ReBase Cloud

Data ReBase Cloud ermöglicht den Kunden von Caseware, Daten aus deren IT-Altssystemen in Übereinstimmung mit Compliance Anforderungen (insbesondere den GoBD) zu beauskunften, ohne dass ein Weiterbetrieb des IT-Altsystems notwendig ist. Der Transfer der Daten aus dem IT-Altssystem in ein oder mehrere sogenannte „Data Marts“, die Erstellung bzw. Konfiguration von Auswertungen/Reports sowie die Bereitstellung dieser „Data Marts“ und Auswertungen/Reports in Data ReBase Cloud erfolgt regelmäßig über ein durch Caseware angebotenes Dienstleistungsprojekt (das „Dienstleistungsprojekt“). Details zum Dienstleistungsprojekt finden sich in dem Dienstleistungsauftrag zum Projekt. Die Rohdaten in den Data Marts können über ein generisches Modul (sog. Table-Viewer) in Data ReBase Cloud zur Anzeige gebracht werden. Table-Viewer bietet einfache Analysemöglichkeiten wie z. B. Filtern, Gruppieren und Summieren. Über das Modul „Berichte“ können Auswertungen/Reports aufgerufen werden, die im Rahmen des Dienstleistungsprojektes umgesetzt bzw. konfiguriert wurden. Die in den Data Marts befindlichen Rohdaten können selektiv in dem von der Finanzverwaltung empfohlenen Beschreibungsstandard aus Data ReBase Cloud extrahiert werden. Sofern über das Dienstleistungsprojekt vorgesehen, können auch unstrukturierte Daten aus Dokumentenarchiven in Data ReBase Cloud abgelegt und zur Anzeige gebracht werden. Das Hochladen zusätzlicher Dateien in Data ReBase Cloud erfolgt über ein lokal zu installierendes Upload-Tool.

1.4 Die AGB-Data ReBase Cloud ergänzen den zwischen dem Kunden und Caseware abgeschlossenen Vertrag bestehend aus der Auftragsbestätigung basierend auf der Bestellung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Caseware („AGB-Allgemein“) und den Vertragsbedingungen von Caseware für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („AGB-Dienstleistungen“) (zusammen „Caseware AGB“).

1.5 Zudem gelten für die Nutzung der überlassenen Software die Data-Privacy- und Cookie-Vereinbarungen. Die Vereinbarungen sind unter folgender Adresse zu finden:

[https://docu.caseware.net/Data_ReBase/Cloud/Content/Policies/Data_Privacy_Policy.htm].

1.6 Bei Widersprüchen zwischen den oben in Ziffer 1.4 aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

II. Leistungen von Caseware

Dem Kunden wird über einen administrativen User ein Zugang zu einem geschützten Bereich (sog. „Tenant“) in Data ReBase Cloud zur exklusiven Nutzung zur Verfügung gestellt („Geschützter Bereich“). Der administrative User kann weitere User anlegen und diese mit Berechtigungen versehen. Abhängig von deren Berechtigungen stehen diesen Usern die in 1.3 beschriebenen Funktionalitäten zur Verfügung.

III. Dienste Dritter

Die überlassene Software verwendet Dienste/Lösungen Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die überlassene Software in Übereinstimmung mit den Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Cloud zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen für die Cloud finden sich unter <https://azure.microsoft.com/de-de/support/legal/subscription-agreement>.

IV. Nutzungsrechte; Zugriffsrechte

4.1 Caseware ist und bleibt der ausschließliche Eigentümer aller Rechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Eigentumsrechte) an der überlassenen Software. Außer den nachfolgenden Nutzungsrechten wird dem Kunden kein Recht übertragen, insbesondere keine Rechte Dritter, dies gilt insbesondere für etwaige Eigentumsrechte Dritter an Komponenten der überlassenen Software oder im Rahmen der überlassenen Software benutzten Dienste Dritter. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 4 und den Bestellbedingungen gewährt. Die Vertragslaufzeit und alle anderen Bedingungen, die die Nutzung der überlassenen Software durch den Kunden regeln, sind in der Auftragsbestätigung, diesen Bedingungen und den unter 1.4 genannten Bedingungen aufgeführt. Die Nutzung der überlassenen Software ist beschränkt auf die eigenen internen Zwecke des Kunden (was ausdrücklich jegliche Analyse von Daten Dritter außerhalb des Zweckes des Kunden ausschließt). Jede Nutzung der überlassenen Software für andere Unternehmen/Organisationen ist untersagt soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

4.2 Die Nutzung der überlassenen Software durch den Kunden ist gemäß den in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Metriken beschränkt.

4.3 Die Gewährung des Zugangs auf den geschützten Bereich an Dritte, mit Ausnahme der Betriebsprüfer, Wirtschaftsprüfer und

Steuerberater des Kunden („externe Prüfer“), bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Caseware.

4.4 Alle unterstützenden Materialien, die Caseware dem Kunden zur Verfügung stellt, sind nur für die internen Sicherungs- oder Archivierungszwecke des Kunden bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf die überlassene Software aufzubewahren und alle angewandten Methoden, Verfahren und bereitgestellten Materialien als vertrauliche Informationen zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Dritte, mit Ausnahme der externen Prüfer, keinen Zugang zur Software oder zu den bereitgestellten Materialien erhalten.

4.5 Der Kunde haftet Caseware gegenüber für alle Schäden, die durch die unbefugte Nutzung der überlassenen Software, des Quellcodes der HTML-Seiten und Java-Scripts auf Client-Ebene oder anderer von Caseware zur Verfügung gestellter Materialien entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die fortgesetzte Nutzung der überlassenen Software außerhalb der Vertragslaufzeit und die Weitergabe der überlassenen Software, des Quellcodes oder anderer von Caseware zur Verfügung gestellter Materialien an Dritte, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.

V. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der für die Gewährung des Zugangs zu der überlassenen Software geschuldeten Vergütung („Mietzins“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit in dieser nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Mietzins zu Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag des Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zu diesem Tage an Caseware zu entrichten.

5.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist Caseware berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugschaden zu verlangen, es sei denn, Caseware weist nach, dass ihr in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

5.3 Der Kunde und Caseware sind zur Aufrechnung berechtigt, soweit die jeweilige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von Caseware oder dem Kunden anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde oder Caseware nur ausüben, wenn die jeweilige Forderung, aufgrund der eine Zurückhaltung erfolgt, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von Caseware oder dem Kunden anerkannt ist.

VI. Verfügbarkeit von Data ReBase Cloud, Wartung, Updates und Support

6.1 Die Verfügbarkeit der überlassenen Software ergibt sich aus dem jeweils zwischen Caseware und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag und etwaigen einschlägigen Service Level Agreements.

6.2 Caseware kann Data ReBase Cloud oder einen Teil davon, aktualisieren, ohne den Kunden zu benachrichtigen, vorausgesetzt, dass solche Aktualisierungen nicht zu wesentlichen Abweichungen von der Funktionalität von Data ReBase Cloud führen. Der Kunde erteilt Caseware hiermit die Zustimmung zur Bereitstellung und Anwendung solcher Patches, Updates und Modifikationen.

6.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die überlassene Software zum Zwecke des Aufspiels von erforderlichen Patches, Updates oder Modifikationen zeitweise nicht erreichbar sein kann. Caseware wird solche Patches, Updates oder Modifikationen, soweit möglich, außerhalb der üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 – 18:00 Uhr (CET)) vornehmen. Caseware wird den Kunden, wenn möglich, rechtzeitig informieren, wenn das geplante Aufspielen solcher Patches, Updates

oder Modifikationen zu einer Unerreichbarkeit der überlassenen Software führen wird.

6.4 Der Kunde ist sich insoweit bewusst und ist damit einverstanden, dass es in diesem Rahmen vorkommen kann, (i) dass das Aufspielen solcher Patches, Updates oder Modifikationen einen länger als geplanten Zeitraum in Anspruch nimmt und sich das Aufspielen solcher Patches, Updates oder Modifikationen deshalb bis in die üblichen Bürozeiten ausdehnt oder (ii.) dass solche Patches, Updates oder Modifikationen notfallmäßig und unangekündigt auch während den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 – 18:00 Uhr (CET)) durchgeführt müssen.

6.5 Sofern über die Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, ist unser Support von Montag bis Freitag – jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr – telefonisch wie auch per E-Mail verfügbar. Ausgenommen sind dabei der 24.12. und 31.12. sowie die gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg.

VII. Verpflichtungen hinsichtlich der Cloud-Nutzung

7.1 In Bezug auf die überlassene Software ist der Kunde (i) allein verantwortlich für die Bereitstellung von Schnittstellen zu den Kundendaten und für das Hochladen solcher Kundendaten außerhalb des in Ziffer 1.3 beschriebenen Dienstleistungsprojektes in diese; (ii) allein verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsverbindungen sowie für alle Probleme, Bedingungen, Verzögerungen und Lieferausfälle, die sich aus diesen Netzwerkverbindungen oder Telekommunikationsverbindungen ergeben oder mit ihnen zusammenhängen; (iii) verpflichtet, angemessene Sicherheitsstandards für den Zugang und die Nutzung durch die Nutzer aufrechtzuerhalten und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und Caseware im Falle eines solchen unbefugten Zugangs oder einer solchen unbefugten Nutzung unverzüglich zu benachrichtigen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Nutzung der überlassenen Software weder Malware noch Daten, einschließlich - ohne hierauf beschränkt zu sein – Kundendaten, die als rechtswidrige Inhalte gelten, hochzuladen, einzugeben, darauf zuzugreifen, zu speichern, zu verbreiten oder zu übertragen. Caseware behält sich das Recht vor, ohne dem Kunden gegenüber zu haften und unbeschadet Casewares sonstiger Rechte, (i) dem Kunden den Zugang zu jeglichem Material, das gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt, zu sperren; (ii) jegliche Inhalte zu entfernen und zu löschen, wenn Caseware nach Casewares alleiniger und angemessener Beurteilung den Verdacht hat, dass es sich bei diesen Inhalten um rechtswidrige Inhalte handelt; und/oder (iii) das Vertragsverhältnis wegen erheblicher Pflichtverletzung zu kündigen. Vor Ergreifung der Maßnahmen nach (i) bis (iii) hat der Kunde die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von [5] Tagen nach Aufforderung durch Caseware zu erfolgen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Caseware und Casewares verbundene Unternehmen zu verteidigen, zu entschädigen und von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Ausgaben und Kosten freizustellen, einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, die aus oder in Verbindung mit einem Verstoß des Kunden gegen diesen Abschnitt entstehen.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, (i) die überlassene Software weder ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen oder anderweitig zu modifizieren noch davon abgeleitete Erzeugnisse zu erstellen, wobei der Kunde berechtigt ist, die Dokumentation und die Begleitmaterialien der überlassenen Software zu kopieren, soweit dies für die internen Zwecke des Kunden erforderlich ist; (ii) nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder für illegale Aktivitäten auf die überlassene Software zuzugreifen oder zu nutzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung von Daten und Informationen, die illegal sind oder Eigentumsrechte Dritter verletzen; (iii) die Funktionalitäten, die Leistung und/oder die

Sicherheit der überlassenen Software nicht zu beeinträchtigen, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, zu gefährden oder zu umgehen; (iv) nicht auf die Cloud-Version oder Teile davon zuzugreifen, um ein konkurrierendes und/oder ähnliches Produkt oder einen ähnlichen Dienst zu entwickeln; oder (v) festzustellen, ob die Dienste in den Geltungsbereich eines Patents fallen.

7.4 Caseware hat das Recht, den Zugang des Kunden zur überlassenen Software vorübergehend einzuschränken, wenn Caseware es nach seinem vernünftigen Ermessen für wahrscheinlich hält, dass die Nutzung der überlassenen Software durch den Kunden negative Auswirkungen auf die überlassene Software haben wird und dass sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um Schäden zu begrenzen oder zu verhindern. Caseware wird den Kunden unverzüglich über eine solche Einschränkung informieren und, sofern dies angemessen ist, die Einschränkung bereits im Voraus ankündigen.

7.5 Caseware oder Dritte, die eine Softwarekomponente liefern oder einen von der überlassenen Software genutzten Dienst betreiben, sind berechtigt, technische Funktionen in die Cloud-Version zu integrieren, die es Caseware oder den Dritten ermöglichen, die Einhaltung der in diesen Bedingungen und/oder der Auftragsbestätigung des Kunden enthaltenen Beschränkungen durch den Kunden zu überprüfen. Zur Klarstellung: In diesem Zusammenhang sind ausschließlich für Caseware im Rahmen der Erfüllung von Casewares vertraglichen Rechten und Pflichten und nicht für den Dritten Kundendaten sichtbar. Wenn Caseware den Kunden über die Nichteinhaltung der Bedingungen und/oder der Beschränkungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden, einschließlich einer übermäßigen Nutzung, informieren, kann Caseware mit dem Kunden zusammenarbeiten, um dessen übermäßige Nutzung so zu reduzieren, dass sie mit der Auftragsbestätigung übereinstimmt. Wenn der Kunde nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Auftragsbeschränkungen einzuhalten, muss der Kunde Rechnung für die übermäßige Nutzung bezahlen oder einen Vertrag für zusätzliche Dienste abschließen. Die Annahme einer Zahlung durch Caseware erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Caseware gemäß dem Vertragsverhältnis oder dem geltenden Recht hat.

7.6 Caseware geht davon aus, dass der Kunde Data ReBase Cloud nur für die hier vorgesehenen Zwecke einsetzt. Da jedes Unternehmen jedoch unterschiedliche und für Caseware nicht vorhersehbare Anforderungen haben kann, gilt die Fair-Use-Regelung: Caseware behält sich vor, übermäßig oder ungewöhnlich hohe Inanspruchnahmen von Data ReBase Cloud außerhalb der Data Marts, d. h. im Bereich der unstrukturierten Daten, die die Nutzung und Verfügbarkeit von Data ReBase Cloud aller Anwender Casewares nach Einschätzung von Caseware beeinträchtigen könnten, technisch einzuschränken. In diesem Falle tritt Caseware mit dem Kunden bei nächster Möglichkeit in Kontakt, um das spezifische Nutzungsbedürfnis möglichst einer Lösung zuzuführen.

VIII. Kundendaten, Datenschutz

8.1 Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Berechtigungen an den Kundendaten und trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für (i) die Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Integrität der Kundendaten, (ii) die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Qualität der Kundendaten, (iii) die Einholung und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Lizenzen und Zustimmungen, die für die Nutzung der Kundendaten erforderlich sind, und (iv) die Eingabe der Kundendaten in die überlassene Software außerhalb des in Ziffer 1.3 beschriebenen Dienstleistungsprojektes. Der Kunde bestätigt, dass (i) Caseware in keiner Weise für die Verletzung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten oder die Verletzung geltender Gesetze verantwortlich gemacht werden kann, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Kundendaten und/oder Kommunikationen ergeben; und (ii) dass alle in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt werden.

8.2 Der Kunde gewährt Caseware, seinen verbundenen Unternehmen und Dritten, sofern dies für die Nutzung der überlassenen Software erforderlich ist, das Recht, (i) Kundendaten zu nutzen, zu hosten, zu übertragen, zu überwachen, zu verwalten, zu replizieren, auf sie zuzugreifen, sie zu speichern und sie in den Cache zu stellen, um Casewares Rechte und Pflichten im Rahmen der Bedingungen zu erfüllen, und (ii) Kundendaten gegebenenfalls an von Caseware eingesetzte Dritte zu übertragen, jedoch nur, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für das Erstellen von Backups und der Überwachung der Einhaltung der Anzahl von angelegten Usern gemäß Auftragsbestätigung.

8.3 Während der Laufzeit des Vertrags kann der Kunde jederzeit Daten aus seinem geschützten Bereich herunterladen (z. B. im Zusammenhang mit dem Bedarf der Erstellung einer Datenträgerüberlassung). Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löscht oder vernichtet Caseware die in der Cloud-Version verbliebenen Kundendaten. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die für ihn geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten werden und er etwaige in Data ReBase Cloud gespeicherten Daten sichert und auch migriert. Dem Kunden ist bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass er hierfür sämtliche in der Cloud enthaltenen Kundendaten innerhalb der vorgenannten 30 Tage aus der Cloud herunterladen muss (s. hierzu Ziffer 9.5).

8.4 Jede Partei ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrages alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

IX. Vertragslaufzeit und Kündigung/Beendigung des Vertrages

9.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der Vertrag zur Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud mit dem Projektstart (Anlegen des geschützten Bereiches für den Kunden in Data ReBase Cloud), der über eine E-Mail an den Kunden kommuniziert wird.

9.2 Der Vertrag zur Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud hat eine Laufzeit gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten Vertragsfrist gekündigt wird.

9.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag zur Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn Caseware ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. Caseware kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompileiert, mit mehr als drei (3) Monaten im Zahlungsverzug ist oder die überlassene Software trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

9.4 Die Kündigung des SaaS-Vertrags zur Gewährung eines Zugangs zu Data ReBase Cloud bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit postalischem Anschreiben. Die telekommunikative bzw. die elektronische Übermittlung der Kündigungserklärung (wie z.B. per Telefax oder E-Mail) reicht für die Einhaltung des vorstehenden Schriftformerfordernisses nicht aus.

9.5 Nach Vertragsende erhält der Kunde die überlassenen Daten so zurück wie ursprünglich erhalten. Sofern im Dienstleistungsprojekt für den Kunden individuell Reports erstellt wurden, erhält der Kunde die zugehörigen Transformations-Logiken (MS SSRS und MS SSIS Objekte). Die Zusammenstellung und Bereitstellung der Daten wird über einen Projekttag zu den dann von Caseware

gültigen Tagessätzen in Rechnung gestellt – außer, es ist in der Auftragsbestätigung anders geregelt.

X. Beschränkte Haftung

Wenn Caseware die betroffene überlassene Software nicht in angemessener Weise nachbessern oder ersetzen kann, ist Caseware berechtigt, den Vertrag für die betroffene überlassene Software ganz oder teilweise zu kündigen und dem Kunden alle im Voraus bezahlten Gebühren zurückzuerstatten. Der Kunde ist verpflichtet, nach Casewares Ermessen, alle Begleitmaterialien und Kopien davon entweder zu löschen oder an uns zurückzugeben. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf vergebliche Aufwendungen im Hinblick auf unsere Gewährleistungsverletzung unterliegen der Haftungsbeschränkung in Abschnitt 12.

XI. Geistiges Eigentum

11.1 Caseware gewährleistet während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die dem Kunden gemäß Abschnitt 4 gewährten Rechte nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

11.2 Wenn ein Dritter einen Anspruch gegen den Kunden dahingehend geltend macht, dass die Nutzung der überlassenen Software in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen durch den Kunden die Eigentumsrechte eines Dritten verletzt („Verletzungsanspruch“), haftet Caseware dem Kunden gegenüber vorbehaltlich der Ausschlüsse in dem Abschnitt 11.4 wie folgt:

- a) Caseware ändert den rechtsverletzenden Aspekt der überlassenen Software dahingehend, dass er ohne wesentlichen Funktionsverlust nicht mehr rechtsverletzend ist, oder Caseware ersetzt den rechtsverletzenden Aspekt der überlassenen Software durch eine Software, die die Rechte des Dritten nicht verletzt; oder
- b) Caseware beschafft eine Lizenz, die es dem Kunden ermöglicht, die überlassene Software weiterhin legal zu nutzen, und stellt den Kunden von den Lizenzgebühren frei.

11.3 Wenn Caseware dem Kunden keine der oben genannten Optionen anbieten kann, kann Caseware nach eigenem Ermessen den Vertrag mit dem Kunden für die betroffene überlassene Software mit sofortiger Wirkung kündigen und wird in diesem Fall dem Kunden alle im Voraus gezahlten Gebühren für den Rest der Vertragslaufzeit zurückerstatten und den Kunden von dem Zugang und der Nutzung der betroffenen Dienste ausschließen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Casewares Ermessen, alle Begleitmaterialien und Kopien davon zu vernichten oder an Caseware zurückzugeben. Unabhängig davon erklärt sich Caseware damit einverstanden, den Kunden und die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen zu verteidigen, zu entschädigen und von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Ausgaben und Kosten freizustellen, einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, die aus oder in Verbindung mit der Inanspruchnahme des Dritten entstehen. Insofern finden die Haftungsbeschränkungen aus Abschnitt XII. Anwendung.

11.4 Caseware haftet nur für Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, sofern der Kunde:

- a) Caseware unverzüglich über die Geltendmachung des Anspruchs informiert;
- b) sich ohne Casewares vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf einen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche wegen der behaupteten Rechtsverletzung einlässt; und auch sonst keine anderen Maßnahmen als Reaktion auf die geltend gemachten Ansprüche ergreift, die Casewares Rechte beeinträchtigen;

- c) es Caseware gestattet, die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, etwaige Verhandlungen und jegliche Vergleiche hinsichtlich der Ansprüche exklusiv zu übernehmen;
- d) Caseware angemessene Informationen und Unterstützung hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche zukommen lässt;
- e) alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um dessen Verluste, Schäden oder Kosten im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen zu mindern; und
- f) Caseware haftet gegenüber dem Kunden für geltend gemachte Rechtsverletzungen nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung durch eigenes Verschulden des Kunden verursacht wurde. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit die Rechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass der Kunde die überlassene Software vertragswidrig nutzt.

XII. Haftung

12.1 Casewares Gesamthaftung dem Kunden gegenüber für oder in Bezug auf jegliche Schäden und vergebliche Aufwendungen im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ist wie folgt begrenzt:

- a) Caseware haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; und
- b) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haftet Caseware im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf). In solchen Fällen ist Casewares Haftung dem Kunden gegenüber für oder in Bezug auf Verluste oder Schäden, die der Kunde im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag erleidet, (i) pro Schadensfall auf einen Betrag von EUR 10.000,00 und (ii) insgesamt für alle Schäden, die über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten entstanden sind, auf den Gesamtbetrag der vertraglich geschuldeten Gebühren, die der Kunde in diesen zwölf (12) Monaten an Caseware gezahlt hat, begrenzt, mindestens jedoch EUR 20.000,00.

12.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mietmängel nach § 536a (1) Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

12.3 Der Einwand des Mitverschuldens ist Caseware nicht verwehrt.

12.4 Alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen Caseware verjähren in einem (1) Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Die Verjährung tritt spätestens fünf (5) Jahre nach Entstehen des Anspruchs ein. Die Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 12.4 gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und bei Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5 Caseware haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn Caseware durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder an der Ausübung Casewares Geschäftstätigkeit gehindert wird oder es deshalb zu Verzögerungen kommt.

XIII. Verschiedenes

13.1 Caseware ist berechtigt für alle oder einen Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen qualifizierte Dritte zu beauftragen. Caseware ist zudem berechtigt, jederzeit verbundene Unternehmen

und Rechtsnachfolger als Unterauftragnehmer im Rahmen dieser Bedingungen einzubeziehen. In diesem Fall haftet Caseware für alle Unterauftragnehmer, die bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen tätig werden.

13.2 Außer in den Fällen, in denen dies explizit gestattet ist, darf keine der Parteien die Bedingungen ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden ist Caseware berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit nach vorheriger Mitteilung an den Kunden an ein mit Caseware verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.